

Konzept
der GWN Gemeinnützige Werkstätten
Neuss GmbH
zum Schutz vor und zum Umgang mit
Corona - Erkrankungen

Stand 06.04.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Strukturelle Maßnahmen	2
3.	Testpflicht	2
4.	Abstandsregelung	3
5.	Tragen von Masken	3
6.	Situationen ohne ausreichenden Schutzabstand	4
7.	Reduzierung der Kontaktpersonen	5
8.	Handhygiene	5
9.	Fahrdienst.....	6
10.	Reinigung	6
11.	Lüftung der Räumlichkeiten und Nutzung von Ventilatoren	7
12.	Essensausgabe und Kantinenbetrieb	7
13.	Spezielle Maßnahmen.....	7
14.	Umgang mit Krankheitssymptomen	8
15.	Notfallplan für Verdachtsfälle und Erkrankungen	9
16.	Schnelltests	9
17.	Quarantäne.....	9
18.	Unterweisungen	9
19.	Reiserückkehrer	9
20.	Neu- und Wiederaufnahmen.....	9

1. Einleitung

Durch die Ausbreitung des Corona Virus hat sich das Leben auf der ganzen Welt verändert. Der Coronavirus ist eine Gefahr für alle.

Um die Arbeit für alle Beschäftigten auch weiterhin zu ermöglichen, wurde dieses Konzept zum Schutz vor und zum Umgang mit Corona-Erkrankungen erstellt und umgesetzt. Wesentliche Regeln sind dabei im Infektionsschutzgesetz (IfSG), dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und SARS-CoV-2-Arbeitschutzordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, den Coronavirus-Verordnungen des Landes NRW sowie Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts vorgegeben.

Zu Beginn der Pandemie wurde eine Gefährdungsbeurteilung Corona erarbeitet. Sie wird im vorliegenden Schutzkonzept fortlaufend aktualisiert.

Im Folgenden sind die Grundregeln für alle Betriebsstätten und Bereiche der GWN dargestellt. Diese Regeln sind für Personal und Mitarbeitende/Teilnehmende verbindlich und sind wesentliche Voraussetzung dafür, die Gesundheit aller zu erhalten und Infektionen zu vermeiden.

2. Strukturelle Maßnahmen

Seit Beginn der Corona-Pandemie wurde ein übergeordneter Krisenstab gebildet, der sich mit allen Themen im Hinblick auf die Corona Pandemie und deren Auswirkungen beschäftigt. Hier ist vor allem das Thema Infektionsschutz als Schwerpunkt zu nennen. Der Krisenstab koordiniert die zeitnahe Umsetzung der notwendigen Maßnahmen und unterstützt bei der Kontrolle der Wirksamkeit.

Folgende Personen gehören dem Krisenstab an:

- Christoph Schnitzler, Geschäftsführer
- Guido Severin, Geschäftsführer
- Jürgen Hillen, Unternehmerbeauftragter für Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Cornelia Broch, Leitung Rehabilitation
- Horst Kaussen, Leitung Produktion
- Barbara Berg, Betriebsärztlicher Dienst (seit 01.2021)
- Andreas Masfelder, Fachkraft für Arbeitssicherheit (seit 05.2021)
- Claudia Fels, Betriebsratsvorsitzende
- Anne Nordmann, Werkstattrat

Bei Bedarf kann der Krisenstab weitere Fachpersonen hinzuziehen.

Dieses Schutzkonzept berücksichtigt die Ergebnisse der Begehungen, die zu Beginn der Pandemie in allen Betriebstätten durchgeführt wurden, bei der v.a. die Umsetzung der in diesem Konzept beschriebenen Rahmenbedingungen beurteilt wurde. Während des laufenden Betriebes kontrollieren die Betriebs-/Bereichsleitungen, die Sicherheitsbeauftragten sowie die im Gruppendienst tätigen Fachkräfte die Einhaltung der Maßnahmen. Begehungen zur Umsetzung der Festlegungen werden in regelmäßigen Abständen wiederholt.

Auf Grundlage von § 36 IfSG hat die GWN den Impf- und Genesenenstatus aller Beschäftigten erhoben. Wie in der Arbeitsschutzverordnung angeregt, wird der Impf- und Genesenenstatus bei den Maßnahmen des Infektionsschutzes mitberücksichtigt.

3. Testpflichten

Das Betreten der Räume der GWN ist nur für Personen zulässig, die geimpft, genesen oder getestet sind.

Alle Beschäftigten der GWN müssen unabhängig vom Immunisierungsstatus mindestens zweimal wöchentlich im Abstand von i.d.R. 2-3 Tagen getestet werden.

Beschäftigte, die nicht vollständig immunisiert bzw. genesen sind, müssen arbeitstäglich einen aktuellen (nicht älter als 24 Stunden) Test dem Personalvorgesetzten oder dem Beauftragten vorlegen. Ausgenommen davon sind Mitarbeitende/Teilnehmende, die in ihren Wohneinrichtungen getestet werden – hier sind Absprachen zu treffen, um Doppeltestungen zu vermeiden.

Bei der Rückkehr an den Arbeitsplatz nach urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit oder von der Mobilien Arbeit von fünf oder mehr Arbeitstagen ist bei Arbeitsbeginn ein aktueller (nicht älter als 24 Stunden) Coronaschnelltest vorzulegen oder durchzuführen.

Die Testpflicht in der GWN bezieht sich auch auf Besucher und Handwerker, Sie dürfen die Räume der GWN nur betreten, wenn sie unabhängig vom Immunisierungsstatus ein aktuelles (nicht älter als 24 Stunden) negatives Testergebnis vorlegen.

Das gesamte Personal, alle Mitarbeitenden sowie Teilnehmenden und alle Besucher der Betriebsstätten sind verpflichtet, einen Impf- oder Genesenennachweis oder einen gültigen negativen Testnachweis jederzeit für eventuelle Kontrollen der Behörden mit sich zu führen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dies zu kontrollieren.

4. Abstandsregelung

Die entscheidende Schutzmaßnahme vor Ansteckung ist die Abstandsregelung. 2 m Abstand soll eingehalten werden, mindestens aber 1,5 m. Diese Regel muss über den gesamten Tag eingehalten werden. Abstandhalten reduziert die Gefahr, sich mit dem Coronavirus anzustecken. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr und auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren. Bei der Form der Abtrennungen ist der Aspekt der Aufsichtspflicht zu berücksichtigen.

Zusätzlich zur Abstandshaltung müssen in allen Besprechungen mindestens medizinische Masken getragen werden. Durch diese Maßnahme ist ein zusätzlicher Schutz gegeben, der bei Covid 19 – Befunden zur Reduzierung von Quarantäne-Maßnahmen führt.

Die Möblierung und Nutzung aller Räumlichkeiten sind der Abstandsregelung anzupassen und Kennzeichnungen vorzunehmen.

In den Stoßzeiten ist es notwendig, dass das Personal einige Situationen beaufsichtigt und die Mitarbeitenden/Teilnehmenden bei der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln unterstützt: Dazu gehören u.a. die Kantinen, Pausenbereiche, Sanitärräume, die Raucher- und Außenbereiche. Genaue Festlegungen werden in Aufsichtsplänen der Betriebsstätten getroffen.

5. Tragen von Masken

Maskenpflicht besteht in allen Räumen, Fluren, Toiletten, Umkleiden, etc. der GWN andard dabei sind medizinische Masken, empfohlen werden zum besseren Schutz FFP-2 Masken.

Ausnahme von der Maskenpflicht besteht bei festen Arbeitsplätze in Gruppenräumen, Büros, etc. bei denen der Mindestabstand sicher eingehalten wird oder technische/organisatorische Maßnahmen (Abtrennungen) zwischen den Arbeitsplätzen eine Übertragung ausschließen.

An den Arbeitsplätzen und in Situationen, in denen der Schutzabstand nicht gewährleistet werden kann und technische sowie organisatorische Maßnahmen nicht greifen sowie in Situationen mit ausdrücklicher Festlegung in diesem Schutzkonzept, **müssen medizinische Masken bzw. in Einzelfällen auch FFP2-Masken getragen werden**; diese werden von der GWN zur Verfügung gestellt.

Das Tragen von Masken wird grundsätzlich auch an den Arbeitsplätzen empfohlen.

Das Tragen von Visieren statt einer Maske ist für alle Beschäftigten nur aus medizinischen bzw. behinderungsspezifischen Gründen zulässig.

Dies bezieht sich auf

- Beschäftigte mit Asthma oder schweren Lungen- oder Herzerkrankungen mit eingeschränkter Sauerstoffversorgung,
- Hörgeschädigte /gehörlose Personen und deren Kommunikationspartner für die Zeit der Kommunikation
- Personen, denen aufgrund ihrer Behinderung das Tragen einer Maske nicht möglich ist.

Die Genehmigung für das Tragen von Visieren liegt für Mitarbeitende/Teilnehmende beim Sozialdienst in Abstimmung mit den Gruppenleitungen; für das Personal entscheidet der Personalvorgesetzte. Soweit Beschäftigte Atteste zur Befreiung zur Verpflichtung des Tragens einer Maske vorlegen, die auch für den ÖPNV gelten, sind diese in den Akten zu archivieren. Diese sind allerdings keine Voraussetzung für eine Genehmigung.

Für Mitarbeitende und Teilnehmende, die behinderungsbedingt keine Maske oder Visier tragen können, trifft der jeweils verantwortliche Sozialdienst in Abstimmung mit der Leitung Rehabilitation einzelfallbezogene Sonderregelungen. Das betreuende Personal muss über den gesamten Arbeitstag FFP2 – Masken tragen.

Zum Umgang mit den medizinischen Masken muss Personal und Mitarbeitern vermittelt werden, dass das Tragen einer Maske das Gegenüber schützt; dementsprechend müssen in den genannten Situationen immer alle beteiligten Personen Masken tragen. Masken müssen regelmäßig gewechselt werden, da sie durch die Atemluft feucht werden und ihre "Barrierefunktion" gegenüber dem Coronavirus dadurch abnimmt. Es ist sicherzustellen, dass Einweg-Masken nach Nutzung fachgerecht entsorgt und nicht weitergegeben wird.

Für das Tragen der Masken gelten folgende Regeln:

- Die Maske muss Mund und Nase vollständig bedecken.
- Beim An- und Ausziehen die Masken nur an den Bändern oder Gummiband anfassen.
- Einmal aufgesetzt, möglichst die Masken nicht berühren.
- Nicht auf den Abstand zu anderen Menschen verzichten.
- Trotz Maske in die Armbeuge husten und niesen

Soweit notwendig müssen Mitarbeitende/Teilnehmende bei der Nutzung von Masken die erforderliche Assistenz erhalten.

6. Situationen ohne ausreichenden Schutzabstand

In einigen Situationen ist es nicht möglich, die Abstandregel einzuhalten:

- Anleitungssituationen

Hier sollen bevorzugt Hilfsmittel wie Stell- und Trennelemente helfen. In manchen Anleitungssituationen ist es notwendig, mit Mitarbeitern nahe zusammensitzen oder zu stehen. In diesen Situationen müssen Personal und Mitarbeitende/Teilnehmende medizinische Masken, am besten FFP2-Masken tragen.

- Pflegesituationen

Das Anreichen von Essen und die Medikamentenvergabe sowie Pflegetätigkeiten fordern für das Personal, das Mitarbeitende assistiert, das Tragen von FFP2-Masken und zusätzlich Schutzhandschuhe. Auch Pflegetätigkeiten, die mit sehr engem Kontakt zu Mitarbeitenden verbunden sind, wie z.B. Inkontinenzversorgung oder Umlagerung mit Liftereinsatz, fordern für das Personal das Tragen von FFP2-Masken, vor allem auch, wenn der zu pflegende Mitarbeitende selbst keine Maske tragen kann. Zum Schutz vor einer Ansteckung über die Augenschleimhaut ist ergänzend ein Visier oder eine Schutzbrille zu tragen.

- Dienstfahrten in GWN- oder Privat-KFZ

Vor der Nutzung der Fahrzeuge müssen alle Fahrzeuginsassen die Hände desinfizieren. Da in den Fahrzeugen, die mit mehr als einer Person besetzt sind, i.d.R. die 1,5 m - Abstandregelung nicht eingehalten werden kann, müssen alle Fahrzeuginsassen medizinische Masken tragen. Empfohlen wird aufgrund des besseren Schutzes das Tragen von FFP2-Masken.

Pausenzeiten dürfen nicht in den Fahrzeugen verbracht werden und es müssen mit den Vorgesetzten individuelle Regelungen zur Gestaltung der Pausen außerhalb der Fahrzeuge vereinbart werden. Weitere Vorgaben sind den Abschnitten „Fahrdienst und Dienstfahrzeuge“ sowie „Reinigung“ zu entnehmen.

- Erste-Hilfe-Leistungen

In den Erste-Hilfe-Kästen der Notfallwände sind FFP 2-Masken ergänzt. Sofern der zu Unterstützende keine medizinische Maske trägt, nutzt der Ersthelfende zum eigenen Schutz die FFP2-Maske.

Die notwendigen Bedarfe an Masken und Schutzhandschuhen, ergänzend aber auch Hand- und Flächendesinfektionsmittel werden regelmäßig erhoben und Bestellungen so durchgeführt, dass immer ausreichend Schutzmaterial vorhanden ist.

7. Reduzierung der Kontaktpersonen

Zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr ist eine Minimierung der Kontakte und Vermeidung bzw. Reduzierung einer Durchmischung wichtig. Deshalb sollen sich möglichst alle innerhalb eines festen Personenkreises bewegen.

Das bedeutet: die Beschäftigten einer Arbeitsgruppe bilden ein Team, in dem jeder seinen festen Platz hat. Ist das nicht möglich, sind bei Wechsel von Personen entsprechende Reinigungs- bzw. Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.

Auch in den Pausen ist diese Regelung einzuhalten.

Besonders bei den Dienstleistungsgruppen, die mit Fahrzeugen unterwegs sind, ist darauf zu achten.

Die Freizeitbereiche werden dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, gesperrt, weil dies eine Durchmischung verhindert.

Die Anzahl der Besprechungen und die Teilnehmenden sollen möglichst reduziert werden. Bei notwendigen Besprechungen müssen die Räume so gewählt werden, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Wenn es möglich ist, soll über das Telefon oder andere technische Möglichkeiten, z.B. Videokonferenzen kommuniziert werden.

Innenliegende und fensterlose Besprechungsräume, die nicht gelüftet werden können, dürfen nicht mehr für Besprechungen genutzt werden. Die innenliegenden Doppelbüros, Ruheräume und ähnliches, die keine natürliche Lüftungsmöglichkeit haben, dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden. Im Anschluss an die Nutzung ist ausreichend Luftaustausch sicherzustellen. Bei den größeren Büros, die von mehreren Personen genutzt werden, klärt die Produktionsleitung mit den Betriebsstätten die Nutzungsbedingungen.

Die Durchführung von Dienstreisen und externen Fortbildungen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen und werden vom jeweiligen Vorgesetzten der oberen Leitung entschieden.

Praktika in anderen Gruppen, Betriebsstätten, anderen Werkstätten oder Unternehmen des allg. Arbeitsmarktes können nur bei dringendem Bedarf stattfinden.

Arbeitsbegleitende Förderung, sportliche Maßnahmen und berufliche Qualifizierung außerhalb der Gruppenkonstellation sind aktuell aufgrund der hohen Inzidenzen ausgesetzt.

Nur unbedingt notwendigen Besuchern ist das Betreten erlaubt. Gemeint sind Handwerker, Kunden, Bewerber und Interessenten für eine Aufnahme in die GWN. Diese müssen unabhängig von ihrem Impfstatus einen aktuellen (nicht älter als 24 Stunden) negativen Corona-Schnell-Test-Nachweis vorweisen. Wenn kein Testnachweis vorliegt, wird im Ausnahmefall ein Test in der GWN durchgeführt. Des Weiteren haben Besucher an der Zentrale zu warten, bis sie ihr Gesprächspartner abholt. Das Betreten und Verlassen der Betriebsstätten von betriebsfremden Personen ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierbei hat die betriebsfremde Person Kontaktdaten zur Nachvollziehbarkeit einer möglichen Infektionskette zu hinterlassen. Die Besucherlisten werden für einen Zeitraum von einem Monat archiviert. Anschließend müssen sie datenschutzkonform vernichtet werden.

Es ist durch die Betriebs- und Bereichsleitungen sicherzustellen, dass betriebsfremde Personen nachweislich in die geltenden Maßnahmen vor Ort unterwiesen werden. Betriebsfremde Personen müssen während des Aufenthaltes in der GWN eine medizinische Maske tragen.

8. Handhygiene

Ein zentrales Thema ist die Handhygiene. Grundlage dafür ist der Hautschutzplan der GWN, der in allen Sanitäräumen aushängt. Personal und Mitarbeitende/Teilnehmende müssen sich nach Betreten der GWN gründlich die Hände waschen oder alternativ die Hände desinfizieren. Für Besucher steht in den Eingangsbereichen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Das richtige Händewaschen muss mit den Mitarbeitenden/Teilnehmenden geübt werden und eine notwendige Assistenz ist bei Bedarf sicherzustellen. Eine genaue Anweisung hängt an allen Waschplätzen.

Wie oft die Hände gewaschen werden müssen, hängt davon ab, wie oft Kontakt mit potenziellen Infektionsquellen entsteht. Generell gilt, dass immer nach oder vor folgenden Situationen die Hände gewaschen werden müssen:

- Nach Husten oder Niesen in die Hand
- Vor und nach dem Kontakt mit kranken Personen
- Nach dem Toilettengang
- Nach Pflegemaßnahmen bei einer anderen Person
- Vor dem Kontakt mit Lebensmitteln
- Nach dem Kontakt mit Abfällen aus den Sanitär- und Küchenbereichen
- Vor der Einnahme von Speisen und Getränken
- Vor und nach dem Rauchen

Es wird empfohlen, nach dem Naseputzen die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

Auf Händeschütteln zur Begrüßung oder Umarmungen muss verzichtet werden.

Das Naseputzen soll ausschließlich mit Einmalmaterial erfolgen. Die Benutzung von Mehrwegtaschentüchern ist zu unterlassen bzw. zu unterbinden. Taschentücher sind nach jedem Gebrauch in einem geschlossenen Behältnis zu entsorgen.

Die Husten – und Niesetikette ist unbedingt einzuhalten, um eine Ansteckung zu verhindern. Hierbei ist darauf zu achten, dass nur in die Ellenbogenbeuge geblasen und gehustet wird. Alternativ kann auch ein Einmaltaschentuch genutzt werden, das danach entsorgt wird.

Da eine Übertragung des Virus über die Schleimhäute erfolgt, sollte man sich nicht ins Gesicht fassen.

9. Fahrdienst

Für den Fahrdienst gelten die jeweils aktuellen Regelungen der Coronaschutzverordnung des Landes NRW, des Infektionsschutzgesetzes sowie der Arbeitsschutzstandard der BGW.. Vor der Nutzung der Fahrzeuge müssen die Hände desinfiziert werden; die Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern ist zugelassen; für Fahrer und Fahrgäste ist das Tragen von medizinischen Masken Pflicht. Empfohlen wird aufgrund des besseren Schutzes das Tragen von FFP2-Masken.

Im Fahrdienst dürfen alle rechtlich zugelassenen Plätze besetzt werden, wenn möglich ist eine Reduzierung anzustreben. Wenn ein Mitarbeitender/Teilnehmender im Bus keine Maske tragen kann oder ein Visier trägt, müssen alle anderen MA/TN und der Fahrer sowie evtl. Begleitpersonen in diesem Bus eine FFP2 Maske tragen. Diese muss das Personal entsprechend vor der Heimfahrt dem MA/TN aushändigen. Der MA/TN muss diese Maske ebenfalls am nächsten Morgen bei der Fahrt zur GWN tragen.

Bis auf weiteres dürfen die Fahrer der Fahrdienste die Betriebsstätten nicht betreten. Das Gruppenpersonal muss Absprachen zur Übergabe außerhalb des Gebäudes treffen.

10. Reinigung

Arbeitsmittel

Soweit es möglich ist, erfolgt die Nutzung von Arbeitsmitteln und Werkzeugen personenbezogen. Ist das nicht möglich und nutzen verschiedene Personen den Gegenstand, muss vor dem Wechsel eine Reinigung erfolgen. Das kann mit einer einfachen fettlösenden Seifenlauge und ggfs. einem Einmaltuch oder mit einem Desinfektionsmittel durch Wischtechnik erfolgen. Die Vorgaben sind im Hautschutz- und Hygieneplan der GWN festgelegt.

Das gilt z.B. für Hubwagen, E-Ameisen, Bohrer, Schaufeln, Tastaturen, Telefon, Medizinprodukte - sozusagen für alles was in die Hand genommen wird. Die Berührungsflächen müssen gereinigt werden.

Nach der Nutzung von Dienstfahrzeugen ist der Fahrzeugführer verantwortlich, dass das Fahrzeug in der Betriebsstätte an den Berührungsflächen gereinigt wird. Das ist vor allem dort notwendig, wo unterschiedliche Personen die Fahrzeuge nutzen.

In den Dienstfahrzeugen der Gärtnerei sollen Wasser, Flüssigseife, Handdesinfektion, Papiertücher und Müllbeutel zur Verfügung stehen. Auf das Mitführen von Flächendesinfektion ist aus

Brandschutzgründen zu verzichten. In allen anderen Dienstfahrzeugen reichen Desinfektionstücher und Handdesinfektionsmittel.

Bei der Arbeitskleidung ist darauf zu achten, dass sie regelmäßig gereinigt wird. Das bedeutet, dass niemand mit sichtbaren Verschmutzungen den Arbeitstag beginnen soll.

Reinigungszyklen im Gebäude

Zusätzlich zu den normalen Reinigungsintervallen werden mindestens zweimal täglich alle Handläufe, Lichtschalter, Türklinken, Armaturen in den Waschräumen mit dem Flächendesinfektionsmittel oder einem fettlösenden Reiniger behandelt werden. Bei einer Flächendesinfektion ist sicherzustellen, dass die angegebene Einwirkzeit auch eingehalten wird.

Reinigungszyklen in den Kantinen

In den Kantinen sind die Tische nach jeder Nutzung zu reinigen bzw. desinfizieren.

Reinigungszyklen in den Sanitärräumen

Die Reinigungsintervalle in den Sanitärräumen sind abhängig vom Bedarf betriebsstätten-intern anzupassen.

Benutzung der Küchenzeilen

Benutztes Geschirr und Besteck soll soweit möglich im Geschirrspüler gereinigt werden. Das Spülen mit der Hand ist speziell in den Gruppen des Heilpädagogischen Arbeitsbereiches auch zulässig. Durch die Tenside im Spülmittel wird das Virus inaktiviert. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Abwaschlappen, Küchenhandtücher und Schwämme täglich gewechselt werden. Für die Hände sind nur Einmalhandtücher zu verwenden.

11. Lüftung der Räumlichkeiten und Nutzung von Ventilatoren

Alle genutzten Räume müssen auch bei kühleren Außentemperaturen (im Herbst, Winter und Frühjahr) mindestens stündlich für ca. 5 Minuten gelüftet werden, solange alle Beschäftigten Masken tragen. In arbeits- und Essbereichen, in denen keine Masken getragen werden, muss alle halbe Stunde gelüftet werden. Dadurch wird das optionale Infektionsrisiko durch virushaltige Aerosole in der Luft reduziert. Zielsetzung des Lüftens ist der Austausch der verbrauchten Luft. Dies gelingt durch Stoßlüften (Fenster weit öffnen) oder noch besser durch Querlüften (weit geöffnete Fenster und offene Türen auf der gegenüberliegenden Raumseite). Das Dauerlüften mit gekippten Fenster ist keine Alternative. Hierbei kühlt der Raum zu sehr aus, ohne dass ein größerer Luftaustausch stattfindet.

Die Verantwortung für die Umsetzung des stündlichen Lüftens liegt bei den Betriebsleitungen. Dies schließt Kontrollen mit ein.

Allen Betriebsstätten und Bereichen werden CO₂-Meßgeräte zur Verfügung gestellt. Der damit gemessene Kohlendioxidwert ist ein guter Indikator für „verbrauchte Luft“. Aus den Messwerten können sich für einzelne Räumlichkeiten möglicherweise Anpassungen des Lüftens ergeben.

Das Lüften fördert ein gutes Raumklima und verhindert durch die größere Luftfeuchtigkeit das Austrocknen der Mund- und Nasenschleimhäute, die zur Abwehr vor Krankheitserregern wichtig sind. Bedingt durch das Lüften werden die Räume zwischendurch immer wieder kühler. Daher wird allen Beschäftigten empfohlen, angemessene Kleidung (Jacken) bereitzuhalten. Zur Nutzung von Ventilatoren bei hohen Außentemperaturen gibt es bisher keine eindeutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die GWN orientiert sich aktuell an Empfehlungen des Gesundheitsamtes des Rhein-Kreises Neuss. Ventilatoren können grundsätzlich benutzt werden. Sie sind auf niedrige Stufe einzustellen und dürfen keine Personen direkt anpusten. Solange die Außentemperaturen es zulassen, ist die Platzierung direkt am Fenster vorteilhaft.

12. Essensausgabe und Kantinenbetrieb

Die Essensausgabe und Geschirrrückgabe erfolgt über das Personal direkt an die Tische oder wird an der Essensausgabe unter Einhaltung des Mindestabstandes vom Mitarbeitenden/Teilnehmenden selbst an der Ausgabe abgeholt. Um die Einhaltung des Abstandsgebotes zu gewährleisten, ist Personal vor Ort. Um zu vermeiden, dass jeder in Besteckkästen greift, muss betriebsstätten-intern eine alternative Ausgabe des Bestecks festgelegt werden.

13. Spezielle Maßnahmen

Vorgehen bei Personal, das einer Risikogruppe angehört in Tätigkeiten mit unterschiedlichem Ansteckungsrisiko

Nähere Einzelheiten sind dem Stützprozess Arbeitsmedizinische Vorsorge Corona und der Gefährdungsbeurteilung Corona Ansteckungsrisiko zu entnehmen.

Maßnahmen zur Minimierung psychischer Belastungen durch Corona

Dem Personal der GWN wird Supervision und bei Bedarf Coaching angeboten, um übermäßigen psychischen Belastungen durch Corona entgegenzuwirken.

Für Mitarbeitende und Teilnehmende ist der Soziale Dienst Ansprechpartner für psychosoziale Unterstützung. Ergänzend bietet der Betriebsarzt Beratung für das Personal und die Mitarbeitenden/Teilnehmenden an.

Mobiles Arbeiten

Die Geschäftsführung kann einzelne Funktionen für Mobiles Arbeiten freigeben, sofern es die Tätigkeit zulässt. Mobiles Arbeiten kann über den Dienstweg beantragt werden.

Betriebsintegrierte Einzelarbeitsplätze

Für alle Mitarbeitende, die auf einem Einzel BiAp beschäftigt sind, gelten die jeweiligen Regelungen des Betriebs. Diese sind ggf. um weitere behinderungsspezifische Regelungen (z.B. Unterweisungsmaterial in leichter Sprache) durch die GWN zu ergänzen

Betriebsintegrierte Gruppenarbeitsplätze

Für Gruppenarbeitsplätze gelten die jeweiligen Regelungen des Betriebs. Diese sind ggf. um weitere behinderungsspezifische Regelungen (z.B. Unterweisungsmaterial in leichter Sprache) durch die GWN zu ergänzen.

14. Umgang mit Krankheitssymptomen

Kranke Beschäftigte gehören immer nach Hause. Die häufigsten Symptome von Covid-19 sind bei den bisherigen Varianten unterschiedlich. Bei Omikron, der aktuell häufigsten Form treten Kopfschmerzen, Müdigkeit, Niesen, Halsschmerzen und Schnupfen verstärkt auf. Zur Abklärung, ob ein Beschäftigter Fieber hat, stehen in allen Betriebsstätten und Bereichen kontaktlose Infrarot-Fieberthermometer zur Verfügung. Wenn symptomatische Beschwerden vorliegen, ist ein Schnelltest durchzuführen.

15. Notfallplan für Verdachtsfälle und Erkrankungen

Die GWN hat einen Notfallplan für Corona-Verdachtsfälle und Erkrankungen entwickelt. Ein wesentlicher Baustein ist das Testkonzept der GWN.

Beschäftigte, die sich wegen Corona-Verdacht krankmelden und zum Arzt gehen, müssen vom Vorgesetzten (Personalvorgesetzter oder Gruppenleitung) dem betriebsärztlichen Dienst gemeldet werden. Sobald ein Testergebnis vorliegt, muss auch dieses dem betriebsärztlichen Dienst vermittelt werden.

Bei diagnostizierter Covid-19 Erkrankung (Primärfall) ist über die Linie ergänzend der Vorgesetzte der oberen Leitung zu informieren. Der betriebsärztliche Dienst oder der Unternehmerbeauftragte stimmen sich mit dem Personal vor Ort und dem Gesundheitsamt darüber ab, wer in der aktuellen Situation als Kontaktperson ersten Grades anzusehen ist und in häusliche Quarantäne muss.

Zum Abschluss der durch die Covid-19 Erkrankung bedingten Quarantäne ist ein zweiter Test gefordert, um sicherzustellen, dass kein Ansteckungsrisiko mehr besteht. Voraussetzung für die Rückkehr an den Arbeitsplatz ist ein negatives Testergebnis.

Zentraler Ansprechpartner für alle medizinischen Aspekte der Corona Pandemie ist der betriebsärztliche Dienst.

16. Schnelltests

Die GWN hat auf Grundlage der Coronavirus-Testverordnung ein Testkonzept entwickelt. Näheres ist dort beschrieben.

17. Isolierung, Quarantäne und Freitestung

Beschäftigte, die wegen eines positiven Testergebnisses in Isolierung bzw. als Kontaktperson in Quarantäne müssen, sind verpflichtet, dies ihrem Vorgesetzten (Personalvorgesetzter oder Gruppenleitung) mitzuteilen. Da die Information über die Isolierung an verschiedenen Stellen der GWN benötigt wird, muss die Mitteilung über die Linie direkt an den Vorgesetzten der oberen Leitung und in Kopie an den Betriebsärztlichen Dienst weitergegeben werden. Soweit eine behördliche Anordnung zur Isolierung oder Quarantäne vorliegt, ist diese bei Personal an den Personalbereich, bei Teilnehmenden/Mitarbeitenden an die Mitarbeiterverwaltung weiterzuleiten.

Die Dauer der Isolierung sowohl für den Primärfall wie auch die Quarantäne für Kontaktpersonen ist in der jeweils gültigen Corona Test- und Quarantäneverordnung NRW geregelt. Dort ist auch festgelegt, nach wie vielen Tagen eine Freitestung und damit Aufhebung der Isolierung bzw. Quarantäne möglich ist.

18. Unterweisung

Da die Corona-Regelungen immer wieder an die aktuelle Lage angepasst werden, ist es besonders wichtig, die Beschäftigte immer wieder gezielt zu unterweisen und Ihnen die Bedingungen für sicheres Arbeiten zu vermitteln und diese einzuhalten. Die Personalvorgesetzten für ihr Personal und die Gruppenleitungen für ihre Mitarbeitenden/Teilnehmenden haben dabei eine entscheidende Funktion, weil sie die notwendigen Maßnahmen vermitteln und im Alltag steuern.

In Ergänzung der Unterweisungen werden wesentliche Hygienevorgaben (Abstandsgebot, Hände waschen und desinfizieren, Wegeführung etc.) in allen Betriebsstätten an relevanten Stellen ausgehängen.

19. Reiserückkehrer

Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten gelten die jeweils gültigen Verordnungen des Bundes oder des Landes. Die Liste der Risikogebiete wird fortlaufend von der Bundesregierung aktualisiert.

20. Neu- und Wiederaufnahmen

Unter Bezug auf die Test- und Quarantäneverordnung NRW müssen Neuaufnahmen in die GWN vor Eintritt einen negativen Schnelltest vorweisen.

Auch Wiederaufnahmen nach mindestens 6-monatiger Abwesenheit müssen vor Wiederaufnahme einen negativen Schnelltest vorweisen.